

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1962	Berlin, den 26. Mai 1962	Nr. 34
Tag	Inhalt	Seite
10. 4. 62	Dreizehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Systematik der Ausbildungsberufe .....	311

#### Dreizehnte Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über die Systematik der Ausbildungsberufe.

Vom 10. April 1962

Auf Grund der §§ 3 und 5 der Verordnung vom 19. März 1953 über die Systematik der Ausbildungsberufe (GBI. S. 470) wird folgendes bestimmt:

#### § 1

Die zu § 4 der Verordnung vom 19. März 1953 über die Systematik der Ausbildungsberufe auf Grund des § 1 der Zwölften Durchführungsbestimmung als Sonderdruck Nr. 326 des Gesetzblattes veröffentlichte Systematik der Ausbildungsberufe wird verändert.

#### § 2

5 2 der Zwölften Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(1) In der Systematik der Ausbildungsberufe werden alle Lehrberufe geführt, die im System der Berufsausbildung erlernt werden können.

(2) Grundlage für das Erlernen aller Lehrberufe — ausgenommen der Regelung des Abs. 3 — ist der Abschluß der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule.

(3) Lehrberufe, die auf Grund ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und des geforderten hohen theoretischen Niveaus besondere Anforderungen an die Lehrlinge stellen, sind ausschließlich Abiturienten vorbehalten.“

\* 1« DB (GBI. II 1961 Nr. J k. 8 und Sonderdruck Nr. 826 des Gesetzblattes)

#### § 3

§ 3 der Zwölften Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(1) Sämtliche In der Systematik der Ausbildungsberufe geführten Lehrberufe können von Abiturienten erlernt werden.

(2) Die in der Zwölften bzw. Dreizehnten Durchführungsbestimmung zur Systematik der Ausbildungsberufe festgelegte Lehrzeit für Schüler der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule wird für Abiturienten der erweiterten Oberschule um 1 Jahr verkürzt. Diese Regelung gilt nicht für Lehrberufe, die im § 6 der Dreizehnten Durchführungsbestimmung für Abiturienten enthalten sind.

(3) Für Abiturienten gelten im Handwerk die gleichen Lehrzeiten wie für Abgänger der 10. Klasse. Bei guten Leistungen der Abiturienten im Lehrberuf können die im § 7 festgelegten Lehrzeiten auf Antrag des Handwerksmeisters in Übereinstimmung mit dem Direktor der Berufsschule bis zu 1 Jahr verkürzt werden. Dabei darf die Lehrzeit nicht kürzer sein als bei gleichen Lehrberufen in der volkseigenen Industrie.

(4) Abiturienten der erweiterten Oberschule, die ein Arbeitsrechtsverhältnis eingehen, können erst nach einer praktischen Tätigkeit im Beruf, deren Dauer mindestens der nichtverkürzten Lehrzeit entspricht, und nach einer beruflichen Qualifizierung in Einrichtungen der Erwachsenenqualifizierung die Facharbeiterprüfung ablegen.“

#### § 4

Nachstehende Lehrberufe werden in der Systematik der Ausbildungsberufe wie folgt verändert bzw. gestrichen:

#### 1. Veränderungen

Berufsnummer	Beruf sbezeichnung	Bezeichnung der Grundausbildung	Lehrzeitdauer	Ausbildungsberechtigung in den Wirtschaftsformen			Bemerkungen
				8. Kl.	10. Kl.	VE Gen. P. Soz.	
1231	Binnenfischer		2	+	+	-t	Fachrichtungen: a) .Seen- u. Flußfischer* b) .Teichwirt“
2641/04	Lokomotivschlosser (Dampflokotiven) 0	Me 1	2	+			
2671/04	Büromaschinenmechaniker	Me 1	3	+	+		
2683	Orthopädiemechaniker		2II	+	+	+	
2689/01	Systemmacher	Me 1	2II	+	+	+	
3021/03	Sitzmöbelfacharbeiter	H 2	3	2	+	+	
3222/01	Feinkartonagenmacher		3	2	+	+	
3353/04	Abziehbilderdrucker	Pol 3	2	+	+		
3443	Weber	Te 3	3	2	+	+	+